



Gemeinde Weiningen

Siedlungsentwässerungsverordnung

vom 2. Dezember 2004 (angepasst am 5. Dezember 2013)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Zweck	5
	Art. 2 Gesetzliche Grundalgen	5
	Art. 3 Planerische Grundlage	5
	Art. 4 Geltungsbereich	5
	Art. 5 Begriffe	5
	Art. 6 Aufgaben der Gemeinde	5
	Art. 7 Aufsicht	5
	Art. 8 Kanal- und Anlagenkataster, Unterhaltsplan	6
	Art. 9 Stand der Technik	6
	Art. 10 Beiträge und Gebühren	6
	Art. 10a Starkverschmutzerzuschläge	6
	Art. 10b Mitwirkungs- und Duldungspflicht	7
II.	Abwasserbeseitigung	7
	Art. 11 Verschmutztes Abwasser	7
	Art. 12 Nicht verschmutztes Abwasser	7
	Art. 13 Niederschlagswasser	7
III.	Private Abwasseranlagen	8
	1. Bau und Anschluss	8
	Art. 14 Baupflicht	8
	Art. 15 Grundstücksentwässerung	8
	Art. 16 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	8
	Art. 17 Anschlussfrist	8
	2. Bewilligungsverfahren	8
	Art. 18 Anschlussbewilligung	8
	Art. 19 Bewilligungsgesuch	9
	Art. 20 Gewerbliche Betriebe	9
	Art. 21 Zusätzliche Unterlagen	9
	Art. 22 Auflagen	9
	Art. 23 Kantonale Bewilligung	9
	Art. 24 Geltungsdauer	10
	3. Kontrolle und Unterhalt	
	Art. 25 Baukontrolle	10
	Art. 26 Abnahme, Pläne ausgeführtes Bauwerk	10
	Art. 27 Unterhaltungspflicht	10
	Art. 28 Unterhaltskontrolle	11
	Art. 29 Anpassung	11

IV. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen	11
Art. 30 Umfang	11
Art. 31 Öffentliche Kanäle	11
Art. 32 Übernahme privater Anlagen	11
V. Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen	12
Art. 33 Bestehende Abwasseranlagen	12
Art. 34 Strafbestimmungen	12
Art. 35 Rechtsmittel	12
Art. 36 Inkrafttreten	12
VI. Genehmigungsvermerke	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Diese Verordnung regelt die Entsorgung von Abwasser (Ableitung, Behandlung, Einleitung in ein Oberflächengewässer und Versickerung) auf dem Gemeindegebiet.	Zweck
Art. 2	Für die Ableitung und Reinigung von Abwasser sind ausser dieser Verordnung im Wesentlichen folgende übergeordnete gesetzliche Bestimmungen massgebend: a) Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) b) Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) c) Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (LS 711.1) d) Verordnung über den Gewässerschutz (LS 711.11)	Gesetzliche Grundlagen
Art. 3	Für die Disposition der Entwässerung ist der generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.	Planerische Grundlage
Art. 4	Diese Verordnung findet Anwendung auf die Anlagen der Siedlungsentwässerung im Bereich öffentlicher Kanalisationen. Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften. Ausbau und Unterhalt von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11) geregelt.	Geltungsbereich
Art. 5	Die in der übergeordneten Gesetzgebung verwendeten Begriffe gelten auch für diese Verordnung.	Begriffe
Art. 6	Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung der Abwässer auf dem Gemeindegebiet. Sie plant, erstellt, unterhält und erneuert das öffentliche Kanalisationsnetz gemäss den Anforderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes und ist Mitglied des Kläranlageverbandes Limmattal, welcher für die Reinigung der Abwässer verantwortlich ist. Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, soweit die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.	Aufgaben der Gemeinde
Art. 7	Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern damit keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.	Aufsicht

Kanal- und Anlagenkataster, Unterhaltsplan	Art. 8	<p>Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Gebäudeentwässerungsanlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.</p> <p>Sie führt über die Anlagen einen Unterhaltsplan.</p> <p>Sie kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.</p>
Stand der Technik	Art. 9	<p>Die Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik und unter Beachtung der technischen Normen und Richtlinien zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>Der Gemeinderat kann darüber ergänzende Bestimmungen erlassen.</p>
Beiträge und Gebühren	Art. 10	<p>Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts, nach dieser Verordnung sowie gemäss der kommunalen Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, welche durch den Gemeinderat zu erlassen und nach Massgabe von § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen ist.</p>
Starkverschmutzerzuschläge	Art. 10a	<p>Für gewerblich oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Vergleich zu Wohnbauten, Abwasser mit erheblich höherer Konzentration oder Schmutzstofffracht oder wesentlich anderer Zusammensetzung anfällt, sind nebst den Klärgebühren auch Starkverschmutzerzuschläge geschuldet. Diese werden vom Gemeinderat nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers erhoben und berechnen sich nach Anhang A zu dieser Verordnung. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, hat eine Neuveranlagung stattzufinden.</p> <p>Der Gemeinderat passt die Starkverschmutzerzuschläge periodisch an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.</p>

- Art. 10b Betriebe, bei denen bekannt oder möglich ist, dass sie Starkverschmutzerzuschläge schulden, sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen verpflichtet.
- Sie liefern der Gemeinde oder von dieser ermächtigten Dritten auf Anfrage alle sachdienlichen Unterlagen zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, insbesondere der Abwassermengen, Belastungen und Belastungskonzentrationen.
- Sie dulden jederzeit, dass die Gemeinde oder von dieser ermächtigte Dritte im Betrieb unangemeldet Abwasserproben entnehmen.
- Mitwirkungs- und Duldungspflicht**

II. Abwasserbeseitigung

- Art. 11 Verschmutztes Abwasser ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlage- teile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren Betrieb und Unterhalt oder die Abwassereinigung erschweren.
- Verschmutztes Abwasser**
- Art. 12 Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, öffentliche Laufbrunnen, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück, auf dem es anfällt, versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.
- Eine direkte oder indirekte Einleitung in ein Oberflächengewässer ist nur zulässig, wenn eine Versickerung auf dem Grundstück nachweislich nicht möglich ist. Dabei können durch das zuständige Organ Rückhaltmassnahmen angeordnet werden.
- Nicht verschmutztes Abwasser**
- Art. 13 Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.
- Niederschlagswasser**

III. Private Abwasseranlagen

1. Bau und Anschluss

Baupflicht Art. 14 Die Gebäude und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch den Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Grundstücksentwässerung Art. 15 Jedes Grundstück ist wenn möglich für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Werden mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung entwässert, müssen die Rechte und Pflichten der Eigentümer an der Anschlussleitung vor Baubeginn geregelt und grundbuch-rechtlich gesichert sein.

Die Gebäudeentwässerung ist bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen. Verschmutzte Abwässer sind unterirdisch abzuleiten.

Das oberflächliche Abfliessen von Abwasser aus privaten Park- oder Garagenvorplätzen auf öffentliches Strassengebiet ist mit baulichen Massnahmen zu verhindern.

Anschluss an die öffentliche Kanalisation Art. 16 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem (Trenn- oder Mischsystem) entsprechend zu erfolgen. Er muss von ausgewiesenen Fachleute ausgeführt werden.

In der Regel erfolgt der Anschluss im freien Gefälle. Ist dies nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Förder-system vorzusehen.

Anschlussfrist Art. 17 Wenn durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals erstmals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen wird, hat der Anschluss spätestens sechs Monate nach der Kanalvollendung zu erfolgen.

2. Bewilligungsverfahren

Anschlussbewilligung Art. 18 Erstellung, Erweiterung und Sanierung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Dasselbe gilt für Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen, welche auf die Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen wesentlichen Einfluss haben.

Art. 19	<p>Dem mindestens in dreifacher Ausfertigung schriftlich einzureichenden Gesuch sind folgende, vom Bauherrn unterzeichnete Unterlagen beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitungskatasterplan 1:250 oder 1:500 mit der geplanten Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. - Wo erforderlich Längenprofil der geplanten Abwasserleitung. - Kanalisationsplan des Gebäudes im Massstab 1:100 mit sämtlichen Wasseranfallstellen, Schmutz- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen und Schächten. <p>In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen anzugeben.</p> <p>Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.</p>	Bewilligungsgesuch
Art. 20	<p>Das Gesuch hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben Anschluss über die Art und Menge sowie gegebenenfalls über den zeitlichen Verlauf des Ablaufs der Abwässer zu geben.</p>	Gewerbliche Betriebe
Art. 21	<p>Die zuständige Amtsstelle kann zusätzliche Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw. verlangen.</p>	Zusätzliche Unterlagen
Art. 22	<p>Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden und deren Anmerkung im Grundbuch angeordnet werden.</p>	Auflagen
Art. 23	<p>In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Änderung oder Sanierung von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser. 2. Versickerung von Abwasser, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist. 3. Einleitung in ein Oberflächengewässer. 4. Abwasseranlagen als Übergangs- oder Dauerlösung, so lange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann. 5. Abflusslose Abwassergruben. 6. Lageranlagen für Hofdünger. 7. Entwässerung von gewerblichen und industriellen Betrieben. 	Kantonale Bewilligung

8. Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb des Kanalisationsbereichs.
9. Wenn verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.

Geltungsdauer Art. 24 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn in dieser Zeit mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen oder die Bauarbeiten nicht fortgesetzt wurden.

Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der baupolizeilichen Bewilligung.

3. Kontrolle und Unterhalt

Baukontrolle Art. 25 Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Kontrolle, zur Einmessung und zur Abnahme anzumelden.

Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und vom Kontrollorgan abgenommen und eingemessen wurde.

Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und die Einmessung stattgefunden haben.

Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen bei Bedarf Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

Abnahme, Pläne ausgeführtes Bauwerk Art. 26 Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlussprüfung ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. Erlaubt ist vor der Abnahme lediglich die Ableitung des Baustellenabwassers während der Bauzeit.

Der Gemeinde sind nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Bauwerkes im Doppel einzureichen.

Unterhaltungspflicht Art. 27 Die Abwasseranlagen sind von den Eigentümern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigen Zustand zu halten. Die Anlagen sind bei Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

In Grundwasserschutz-zonen sind zusätzlich die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

- | | | |
|---------|---|----------------------------|
| Art. 28 | <p>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Alters der Anlage den Nachweis des einwandfreien baulichen Zustands, insbesondere der Dichtheit verlangen.</p> <p>Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.</p> | Unterhaltskontrolle |
| Art. 29 | <p>Der Gemeinderat kann die Eigentümer zur Anpassung ihrer Abwasseranlagen verpflichten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erkannten Misständen, b) erheblicher Erweiterung der privaten Abwasseranlage oder eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude, c) gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen, d) baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt, e) Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz. | Anpassung |

IV. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

- | | | |
|---------|---|-----------------------------------|
| Art. 30 | <p>Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage.</p> | Umfang |
| Art. 31 | <p>Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.</p> <p>Wenn in besonderen Fällen Privatgrund beansprucht wird, ist ihr Bestand bei Verlegung innerhalb der Baulinien im Grundbuch anzumerken und in den übrigen Fällen mit einem Durchleitungsrecht sicherzustellen.</p> | Öffentliche Kanäle |
| Art. 32 | <p>Die Gemeinde kann Anschlussleitungen, die mehr als ein Grundstück entwässern, in ihr Eigentum übernehmen, sofern sie einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen, dem Stand der Technik entsprechen, ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Zufahrt zu den Schächten mit Spül- und Saugwagen möglich ist.</p> | Übernahme privater Anlagen |

V. Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Bestehende Abwasseranlagen	Art. 33	Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen können im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
Strafbestimmungen	Art. 34	Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bis 500 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes oder des Kantons.
Rechtsmittel	Art. 35	Gegen Anordnungen und Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs erhoben werden. Zuständig sind a) die Baurekurskommission I des Kantons Zürich, wenn die Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im Baubewilligungsverfahren, ergingen, b) der Bezirksrat Dietikon in den übrigen Fällen.
Inkrafttreten	Art. 36	Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Kanalisationsverordnung der Gemeinde Weiningen vom 11. Dezember 1985 aufgehoben.

VI. Genehmigungsvermerke

Gemeinde	Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung Weiningen festgelegt am 2. Dezember 2004. Desweiteren genehmigte die Gemeindeversammlung Weiningen am 5. Dezember 2013 eine punktuelle Anpassung (Art. 10, Art. 10a mit Anhang sowie Art. 10b).
Baudirektion	Festlegung von der Baudirektion mit Verfügung-Nr. 0332, genehmigt am 4. Februar 2005 Anpassung von der Baudirektion mit Verfügung-Nr. 0385, genehmigt am 24. Februar 2014

Anhang A

Berechnungsgrundsätze Starkverschmutzerzuschläge (Art. 10a)

1. Berechnung

Der Starkverschmutzerzuschlag wird wie folgt berechnet:

$$\text{Starkverschmutzerzuschlag} = \text{Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur} + \text{Spitzenfrachtzuschlag} - \text{Frachtkostengrenze}$$

Berechnung Frachtgrundgebühr:

Ausgangspunkt für die Berechnung der Frachtgrundgebühr für überdurchschnittliche Belastungen im Abwasser sind die pro Kalenderjahr im Abwasser enthaltenen totalen Mengen der folgenden Belastungen:

- Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)
- Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)
- Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)
- Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)

Vom Total der obigen Belastungen werden die Mengen abgezogen, für welche mit der Klärggebühr bereits Entsorgungskosten bezahlt sind. Es gilt:

	Belastungsparameter	Belastungskonzentrationen, für welche die Entsorgungskosten mit der Klärggebühr bezahlt sind (in kg / m³ Abwasser)
a.	Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)	0.50
b.	Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)	0.06
c.	Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)	0.01
d.	Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)	0.25

Für die verbleibenden Belastungsmengen sind die folgenden Frachtgrundgebühren zu entrichten:

	Belastungsparameter	Frachtgrundgebühr pro Kilogramm in Franken
a.	Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)	0.37
b.	Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)	2.32
c.	Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)	7.00
d.	Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)	0.37

Berechnung Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur:

Eine Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur ist geschuldet, wenn die Belastungen nicht gleichmässig über alle 365 Tage eines Jahres sondern über eine geringere Anzahl von Tagen (Einleitungstage) in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Korrektur wird für jeden Belastungsparameter gesondert berechnet. Es gilt:

$$\text{Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur} = \text{Frachtgrundgebühr} \times \frac{365}{\text{Einleitungstage}}$$

Berechnung Spitzenfrachtzuschlag:

Leitet ein Betrieb im Vergleich zu seiner durchschnittlichen Stundenfracht (gemittelt über ein Jahr) periodisch höhere Frachtkonzentrationen ein (Spitzenstundenfracht), ist dafür ein Spitzenfrachtzuschlag zu entrichten. Der Spitzenfrachtzuschlag wird für jeden Belastungsparameter gesondert berechnet. Es gilt:

<u>Spitzenstundenfracht</u> durchschnittliche Stundenfracht	Spitzenfrachtzuschlag
111 - 120 %	10 % der Frachtgrundgebühr
> 120 - 130 %	20 % der Frachtgrundgebühr
> 130 - 140 %	30 % der Frachtgrundgebühr
> 140 - 150 %	40 % der Frachtgrundgebühr
> 150 - 160 %	50 % der Frachtgrundgebühr
> 160 - 170 %	60 % der Frachtgrundgebühr
> 170 - 180 %	70 % der Frachtgrundgebühr
> 180 - 190 %	80 % der Frachtgrundgebühr
> 190 - 200 %	90 % der Frachtgrundgebühr
> 200 %	100 % der Frachtgrundgebühr

Werden bei mehreren Belastungsparametern Spitzenfrachten eingeleitet, sind die Zuschläge zu addieren.

Frachtkostengrenze:

Die Frachtkostengrenze beträgt pauschal Fr. 10'000.—.

2. Berechnungsbeispiel

Der Betrieb XYZ betreibt Bioreaktoren. Er hat im betreffenden Jahr für 9'000 m³ Abwasser Klärgebühren entrichtet. Weil er von einem Zweigbetrieb ausserhalb der Gemeinde noch Flüssigkeit in seine Reaktoren führt, beträgt die eingeleitete Abwassermenge insgesamt 10'000 m³. Dieses enthält die folgenden Belastungsmengen:

CSB	20'000 kg
Gesamtstickstoff	6'000 kg
Gesamtphosphor	1'000kg
GUS	4000 kg

Alle Einleitungen erfolgen während den 250 Betriebstagen pro Jahr (250 Einleitungstage). Bei der wöchentlichen Reinigung der Bioreaktoren leitet der Betrieb innert 4 Stunden je die folgenden Spitzenfrachten ein: CSB 40 kg; Gesamtstickstoff 4 kg. Dies ergibt Spitzenstundenfrachten von: CSB 10 kg; Gesamtstickstoff 1 kg. Die anderen Belastungen liegen im Durchschnitt.

Berechnung Frachtgrundgebühr:

	Belastungsparameter	Belastungsmengen (in kg)	mit Klärggebühr abgegoltene Menge (in kg)	Menge, für die Frachtgrundgebühren zu bezahlen sind (in kg)	Frachtgrundgebühr (in Fr.)
a.	CSB	20'000	$9'000 \times 0.50 = 4'500$	15'500	$15'500 \times 0.37 = 5'735.-$
b.	Gesamtstickstoff	6'000	$9'000 \times 0.06 = 540$	5'460	$5'460 \times 2.32 = 12'667.20$
c.	Gesamtphosphor	1'000	$9'000 \times 0.01 = 90$	910	$910 \times 7.00 = 6'370.-$
d.	GUS	4'000	$9'000 \times 0.25 = 2'250$	1'750	$1'750 \times 0.37 = 647.50$

Berechnung Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur:

Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur (in Fr.)	
$5'735.00 \times \frac{365}{250} =$	8'373.10
$12'667.20 \times \frac{365}{250} =$	18'494.10
$6'370.00 \times \frac{365}{250} =$	9'320.20
$647.50 \times \frac{365}{250} =$	945.35
Total	37'132.75

Berechnung Spitzenfrachtzuschlag:

	Belastungsparameter	Spitzenstundenfracht (in kg)	durchschnittliche Stundenfracht (in kg) (365 Tg. x 24 Std. = 8760)	Spitzenfrachtzuschlag	Spitzenfrachtzuschlag (in Fr.)
a.	CSB	10 kg	$20'000 : 8760 = 2.28$	$10 : 2.28 = 438 \% \rightarrow 100 \% \text{ Zuschlag}$	$1.0 \times 8'373.10 = 8'373.10$
b.	Gesamtstickstoff	1 kg	$6'000 : 8760 = 0.68$	$1 : 0.68 = 147 \% \rightarrow 40 \% \text{ Zuschlag}$	$0.4 \times 18'494.10 = 7'397.65$
c.	Gesamtphosphor	-	-	-	-
d.	GUS	-	-	-	-
Total					15'770.75

Starkverschmutzerzuschlag Betrieb XYZ für jährliche Abwassermenge:

	Betrag (in Fr.)
Frachtgrundgebühr	37'132.75
Spitzenfrachtzuschlag	15'770.75
Frachtkostengrenze	- 10'000.-
Starkverschmutzerzuschlag pro Jahr Betrieb XYZ	42'903.50